



## VEREIN SWISS ACADEMY OF OPHTHALMOLOGY

### Statuten

---

#### 1. NAME UND SITZ

Unter dem Titel „Verein Swiss Academy of Ophthalmology“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Berneck. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Stiftung SAoO.  
Insbesondere unterstützt der Verein alle Aktivitäten im Rahmen des Kongress-Wesens.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### 4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder werden unterteilt in Ärzte und Akademiker, Fachkräfte medizinischer (MPA, Orthoptistinnen etc.) oder paramedizinischer Einrichtungen (Optiker u.ä.) sowie in eine Kategorie „weitere Berufe“, dazu zählen auch Mitglieder fachfremder Gebiete, die sich um die Ophthalmologie verdient gemacht haben.

Gönnermitglieder haben ebenfalls ein Stimmrecht, sie unterstützen den Verein durch einen vom Mitglied selbst gewählten Gönnerbeitrag, der in jedem Fall höher sein muss als der Mitgliederbeitrag.

Gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

#### 5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 6. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt sollte schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### 7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder in der Regel spätestens drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. DIE REVISOREN

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 14. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. August 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Dietmar Thumm  
PRÄSIDENT DER STIFTUNG

Der Aktuar:

Daniel Mojon  
PRÄSIDENT DER PROGRAMMKOMMISSION